

Datum: 17.04.2023

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	24.04.2023	nicht öffentlich				
Wirtschaftsförderungsausschuss	08.05.2023	öffentlich				
Ältestenrat	30.05.2023	nicht öffentlich				
Stadtrat	06.06.2023	öffentlich				

Inhalt: 3. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage anlässlich der „Plauener Weihnacht“, am 03.12.2023 nach § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz

Grundlage: § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589)

Beraten und abgestimmt: Justizariat

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:

Verantwortlich für Wirtschaftsförderung
Durchführung:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die 3. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2023 nach § 8 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz anlässlich der „Plauener Weihnacht“ am Sonntag, dem 03.12.2023, begrenzt auf ausgewählte Straßenzüge in den Bereichen Einkaufsinnenstadt und Rosa-Luxemburg-Platz (Anlagen 1 bis 2).

Sachverhalt:

1. Grundlagen

§ 8 Abs. 1 SächsLadÖffG ermächtigt die Gemeinden durch Rechtsverordnung, abweichend von § 3 Abs.2 SächsLadÖffG die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten.

Folgende Sonntage sind nach § 8 Abs. 3 SächsLadÖffG nicht freizugeben: der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und der 24. Dezember, soweit er auf einen Sonntag fällt. Gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen dürfen nicht für eine Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben werden.

2. Anlass und Entscheidungsvorbereitung

Bereits in den vergangenen Jahren ergingen Rechtsverordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen. In Vorbereitung dieser Rechtsverordnung werden folgende Beteiligte angehört: der Handelsverband Sachsen e. V., ver.di Bezirk Vogtland-Zwickau, die Ev.-Luth. Superintendentur Plauen, die Römisch-Katholische Pfarrei Herz-Jesu und die IHK Chemnitz (Regionalkammer Plauen). Die Stellungnahmen werden entsprechend nachgereicht.

3. Verkaufsoffener Sonntag am 03.12.2023

§ 8 Abs. 1 SächsLadÖffG erlaubt die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass, wobei an den gesetzlich geschützten Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen verboten ist.

Prägender Anlass für eine Verkaufsöffnung am 1. und 3. Advent ist die „Plauener Weihnacht“ in der gesamten Stadt. Zahlreiche individuell gestaltete Veranstaltungen werden in der Plauener Innenstadt und am Rosa-Luxemburg-Platz insgesamt ca. 40.000 Plauerer und Gäste an den jeweiligen Sonntagen zu einem Besuch der Stadt motivieren.

Mit diesem Veranstaltungs- und Besuchervolumen aus dem besonderen Anlass „Plauener Weihnacht“ erreicht die Stadt Alleinstellungsmerkmal in der Region. Neben den Plauerern werden Gäste aus dem angrenzenden sächsischen, thüringischen und oberfränkischen Vogtland sowie Touristen erwartet.

In der **Plauener Innenstadt** wird das Thema mit dem **Plauener Weihnachtsmarkt** mit seiner mehr als 300jährigen Tradition (seit 1714) gelebt.

Der Plauener Weihnachtsmarkt wird jährlich über eine Zeitdauer von ca. 4 Wochen durchgeführt, regelmäßig beginnend vor dem 1. Advent.

In diesem Jahr findet der Weihnachtsmarkt vom 28. November bis 23. Dezember statt.

Der Plauener Weihnachtsmarkt nimmt im Vogtland als größter Weihnachtsmarkt mit der längsten Zeitdauer eine herausragende Stellung ein. Die Bräuche und das Angebot der ca. 60 Stände des Plauener Weihnachtsmarktes sind mit denen der Weihnachtsmärkte des Erzgebirges zu vergleichen, da das Vogtland in Tradition und Brauchtum viele Gemeinsamkeiten mit dem angrenzenden Erzgebirge hat.

Zentrum des Weihnachtsmarktes ist traditionell der Plauener Altmarkt. D.h. der Weihnachtsmarkt findet im unmittelbaren Stadtzentrum Plaueus statt und ist eingebettet in eine Vielzahl von Einzelhandelsgeschäften, Gastronomiebetrieben und Dienstleistern.

Der Weihnachtsmarkt wird zunehmend als touristischer Anziehungspunkt ausgebaut. So werden z.B. für Touristen unter dem Thema „Weihnachten in Plauen“ Pauschalangebote unterbreitet, deren wichtiger Angebotsbaustein ein Besuch des Plauener Weihnachtsmarktes und des ihn umgebenden städtischen Bereiches in weihnachtlicher Atmosphäre ist.

Es wird für den Weihnachtsmarkt an den Adventssonntagen im Zeitraum von 12-18 Uhr eine Besucherfrequenz von 24.000 Personen prognostiziert.

Diese Prognose basiert auf der Berechnung der verfügbaren Nettofläche des Festgebietes (Altmarkt, Herrenstraße und Rathausstraße) von ca. 4000 m² in Verbindung mit der zu erwartenden Dichte des Besucheraufkommens (Erfahrungswerte und Bildmaterial der zurückliegenden Weihnachtsmärkte) von durchschnittlich 1 Person/m². Der berechnete Wert wurde mit den Angaben der angrenzenden großen Einkaufseinrichtungen, dem Einkaufszentrum Stadt-Galerie und Modehaus Wöhrl zur Kundenfrequenz an den verkaufsoffenen Adventssonntagen in Verbindung mit dem Weihnachtsmarkt in den zurückliegenden Jahren abgeglichen und hinsichtlich der Plausibilität bestätigt.

An einem Samstag bei herkömmlicher Ladenöffnung ohne Event, in der unmittelbaren Innenstadt, erreicht die Passantenfrequenz im Vergleichszeitraum ca. 19.800 Personen. Zu diesem Ergebnis führt die Hochrechnung der Passantenfrequenzmessung am 21.04.2018 (3.300 Personen/Stunde).

Die von der Firma Stadt + Handel 2013 durchgeführte Zählung bestätigt eine durchschnittliche Passantenfrequenz in der Innenstadt von etwas mehr als 3000 Personen pro Stunde.

Damit übersteigt das allein durch die Anziehungskraft des Weihnachtsmarktes erreichte Besucheraufkommen deutlich das Passantenaufkommen, bei herkömmlicher Ladenöffnung in der Innenstadt, an einem Vergleichstag.

Am **03.12.2023** findet am **Rosa-Luxemburg-Platz** findet zum 1. Advent das „Straßenfest mit einer Plüschtierparty im Advent“ statt.

Vor dem Haupteingang des Möbelhauses Biller findet ein mittelalterliches Weihnachtsstraßenfest statt.

Mit Musik wird der 1. Advent eingeläutet. Im weihnachtlichen Ambiente werden Glühwein, Tee, Kinderpunsch und Bier ausgeschenkt. Der Verein SV 04 Plauen - Oberlosa unterstützt die Aktion.

Zum Straßenfest wird ein ritterliches Weihnachtsprogramm mit weiteren tollen Mitmachaktionen, wie z.B.: Kerzenziehen, stattfinden.

Mit verschiedenen Kunsthandwerkern, wie dem Schmied, Steinmetz, Klöppelmacher, Glasbläser, Schmuckmacher und Zinggießer kann beim Handwerk zugesehen werden.

Schaukämpfe aus dem Mittelalter dürfen hier nicht fehlen. Ein handbetriebenes Karussell rundet die Mittelalteratmosphäre ab.

Zusätzlich findet in der Veranstaltungshalle des Möbelhauses eine Plüschtierparty statt, dabei handelt es sich um eine animative Kindershow. Die Kinder lernen Märchen kennen, dürfen mittanzen und kleine Plüschtiere sammeln, die sie später in ein größeres Plüschtier eintauschen können. Der Eintritt wird für alle kostenlos sein.

In den jeweiligen Künstlerpausen beschenkt der Weihnachtsmann die Kinder.

Die Veranstaltung wird im Vorfeld in den lokalen und sozialen Medien vielfältig beworben. Dazu tragen die redaktionellen Berichterstattungen der lokalen Medien, wie der Freien Presse, des Vogtland-Blicks und des Vogtland-Radios sowie bei Facebook und Instagram, vor und nach der Veranstaltung, bei.

Somit ist davon auszugehen, dass viele Bewohner aus Neundorf und dem Westend für dieses große Ereignis mobilisiert werden und dass dies zudem viele Gäste und Familien aus der Stadt Plauen und dem Umland anziehen wird.

Es ist davon auszugehen, dass die Veranstaltung gut besucht sein wird, so dass insgesamt eine Größenordnung von ca. 2000 Besuchern für dieses weihnachtliche Event prognostiziert werden kann. (Zum Vergleich: zur „3. Adventsshow“ mit Straßenfest am 04.12.2022 kamen 2.178 Besucher, vor Corona 2018 kamen 2913 Besucher.)

Dem steht eine Frequentierung von ca. 1.000 Personen im Vergleichszeitraum an einem Samstag (z.B. am 08.12.2018 mit 1178 Besucher und am 07.12.2019 mit 877 Besucher) ohne Veranstaltung in diesem Gebiet gegenüber. Diese Angaben beziehen sich auf Daten ohne Pandemieeinschränkungen.

Als Basis für einen realistischen Vergleich wären diese Angaben ebenfalls um ca. 23 % zu reduzieren, sodass sich Vergleichszahlen von 907 bzw. 675 Personen ergeben.

Damit übersteigt das allein durch die Anziehungskraft des „Straßenfestes mit einer Plüschtierparty im Advent“ erreichte Besucheraufkommen deutlich das Passantenaufkommen bei herkömmlicher Ladenöffnung am Rosa-Luxemburg-Platz an einem Vergleichstag. Die räumliche Ausdehnung der Verkaufsöffnung im Zusammenhang mit dem mittelalterliches Weihnachtsstraßenfest sowie der „Plüschtierparty im Advent“ am Rosa-Luxemburg-Platz umfasst das Gebiet entsprechend der Anlage 2.

4. Festlegung des Gebietes

Die räumliche Ausdehnung der Verkaufsöffnung unter Berücksichtigung der Besucherströme des Weihnachtsmarktes umfasst das mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Plauen definierte Gebiet der Einkaufsinnenstadt - in nördlicher Richtung begrenzt bis zum Abzweig Stresemannstraße der Bahnhofstraße. (s. Anlage 1)

Die räumliche Ausdehnung der Verkaufsöffnung im Zusammenhang mit dem „Straßenfest mit Plüschtierparty“ umfasst den Bereich der Verkaufsstellen Rosa-Luxemburg-Platz 7 sowie des Nahversorgungszentrums Rosa-Luxemburg-Platz mit den Anschriften Rosa-Luxemburg-Platz 5, Kasernenstraße 1, Neundorfer Straße 171, Neundorfer Straße 173, Liebknechtstraße 96 bis 100 in 08523 Plauen. (s. Anlage 2)

Damit wird der Intension des § 8 Abs. 1 S. 4 SächsLadÖffG gefolgt:

Rein formal gesehen könnte man annehmen, der Begriff "Ortsteil" meint lediglich Ortsteile im Sinne der SächsGemO und damit diejenigen Ortsteile, die in der Hauptsatzung der Stadt Plauen genannt sind. Eine solche Betrachtungsweise wäre aber zu restriktiv und würde zu praxisuntauglichen Ergebnissen führen, die den Arbeitnehmerschutz vernachlässigen würden. Daher ist der Begriff weiter auszulegen und erfasst über seinen Wortlaut hinaus auch einzelne Anschriften bzw. Straßenzüge. Hierfür sprechen die folgenden Erwägungen:

Andere Ladenöffnungsgesetze verwenden den Begriff "Bezirke". Unproblematisch erfasst dieser Begriff auch Stadtteile. Der sächsische Gesetzgeber hat den Begriff "Ortsteile" gewählt. Es ist aber nicht erkennbar, dass er sich durch diese Formulierung bewusst von den Regelungen in anderen Landesgesetzen abheben wollte. Vielmehr wird die Bezeichnung als Synonym für den Begriff "Bezirke" verwendet. Die Bezeichnung "Ortsteil" ist also eher umgangssprachlich zu verstehen und nicht im Lichte der SächsGemO auszulegen.

Das stärkste Argument für eine weite Auslegung des Begriffes "Ortsteil" ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Ladenöffnungsgesetzes. Dieses Gesetz dient dem Arbeitnehmerschutz. Es will vermeiden, dass der Arbeitnehmer über Gebühr in Anspruch genommen wird. Deshalb ist die Ladenöffnung an Sonntagen nur ganz ausnahmsweise gestattet.

So werden die Gemeinden ermächtigt, 4 Sonntage im Jahr durch Rechtsverordnung zu bestimmen, an denen aus besonderem Anlass Verkaufsstellen auch an Sonntagen geöffnet sein dürfen (§ 8 Abs. 1, S. 1 SächsLadÖffG).

Die Gestattung entfaltet dabei Wirkung für das gesamte Gemeindegebiet, kann aber nach § 8 Abs. 1, S. 4 SächsLadÖffG auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Ebenso wie bei der Entscheidung, ob und wann ein verkaufsoffener Sonntag stattfindet, ist auch die Entscheidung, ob und wie das Gebiet der Ladenöffnung begrenzt wird, eine Ermessensentscheidung. Innerhalb dieser hat die Gemeinde die widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Dabei ist insbesondere das Interesse des Arbeitnehmers an einem freien, erholsamen Sonntag zu berücksichtigen.

Würde man den Begriff "Ortsteil" restriktiv auslegen, könnten lediglich die in der Hauptsatzung der Stadt Plauen bezeichneten Ortsteile von der Ladenöffnung ausgenommen werden, nicht aber die Stadtteile der Stadt Plauen. Die Ladenöffnung könnte somit stadintern nicht gebietsbezogen eingeschränkt werden, sondern die Öffnung von Verkaufsstellen wäre zwangsläufig auch in allen Stadtgebieten zulässig, die von dem besonderen Anlass, der die sonntägliche Ladenöffnung rechtfertigt, nicht profitieren. Der zu erwartende Mehrwert für die Händler in den weniger profitierenden Stadtgebieten wäre zwar gering, gleichwohl müssten deren Arbeitnehmer aber auf ihre sonntägliche Erholung verzichten. Eine solche Lesart des Wortes "Ortsteil" widerspricht also dem Schutzzweck des Gesetzes, da die Arbeitnehmerinteressen nicht sachgerecht geschützt werden könnten.

5. Beschränkung der Öffnungszeiten

Die Beschränkung der Öffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag von 12 bis 18 Uhr hat ihre gesetzliche Grundlage in § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG

Mit der Reduzierung der Ladenöffnungszeit auf sechs Stunden verringert sich die Belastung für die betroffenen Arbeitnehmer des Einzelhandels. Die Öffnung der Ladengeschäfte ab 12 Uhr ermöglicht allen Beschäftigten die Teilnahme an den Hauptgottesdiensten und Störungen der religiösen Veranstaltungen werden vermieden.

Mit dieser Regelung entwickelt sich für die betroffenen Arbeitnehmer die Arbeitsbelastung nicht über Gebühr. Durch die Arbeitgeber sind die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten.

6. Erlass, Veröffentlichung und Inkrafttreten

Gemäß der sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Plauen ist der Stadtrat für den Erlass der Rechtsverordnung zuständig.

Anlagen:

Flurkarte zum Geltungsbereich der Verkaufsöffnung in der Einkaufsinnenstadt am Sonntag, dem 03.12.2023 – Anlage 1

Flurkarte zum Geltungsbereich der Verkaufsöffnung am Rosa-Luxemburg-Platz am Sonntag, dem 03.12.2023 – Anlage 2

Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<u>Anmerkungen:</u>			

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz				<input type="checkbox"/> neu	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger		
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer	<input type="checkbox"/> Produkt	<input type="checkbox"/> Investition	<input type="checkbox"/> E-Liste	<input type="checkbox"/> INST-Liste	<input type="checkbox"/> Z-Liste
	<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit					
	<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit					